

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. November 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: In Verbindung mit dem Reichspräsidenten, die Ausführung der Milchverordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. November 1915.)

Die Versorgungsregelung mit Butter betreffend.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung des Großherzogtums mit Butter wird insoweit einheitlich geregelt, als eine Verteilung der im Lande hergestellten und in das Großherzogtum eingeführten Butter auf die Kommunalverwaltungsbezirke entsprechend der Dringlichkeit des Bedarfs nach einheitlichen Grundätzen erfolgt.

Die Durchführung der Verteilung wird der Landesermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt übertragen.

§ 2.

Die Molkereien sind verpflichtet, der Landesermittlungsstelle auf Verlangen innerhalb der gesetzten Frist Anzeigen über die Mengen der von ihnen hergestellten Butter sowie über deren Abgab und die vorhandenen Vorräte zu erstatten; ebenso haben die Großhändler und die Zwischenhändler mit Butter sowie die Inhaber solcher Verkaufsstellen, in welchen Butter feilgehalten wird, über ihre Bezugs- und Absatzverhältnisse und die vorhandenen Bestände der Landesermittlungsstelle die von ihr geforderte Auskunft jeweils rechtzeitig zu erteilen.

Die Landesermittlungsstelle ist berechtigt, durch Vorkontrollen die Geschäftsräume dieser Betriebe besichtigen und Einsicht in die Geschäftsbuchführungen und sonstigen Belege nehmen zu lassen. Auch kann sie Butterproben entnehmen oder deren Einlieferung anordnen.